

# RS OGH 1972/1/19 1Ob3/72, 8Ob204/73, 1Ob564/83, 4Ob116/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1972

## Norm

ABGB §19

ABGB §1295 Ia4

## Rechtssatz

Putativnotwehr liegt vor, wenn aus einem entschuldbaren Tatsachenirrtum eine Notwehrlage angenommen wurde. Auch ein Handeln in Putativnotwehr schließt eine Schadenersatzverpflichtung aus, aber nur dann, wenn der Gegner einen äußereren Tatbestand gesetzt hat, der die Abwehrhandlung sowohl als solche als auch in ihrem Ausmaß als gerechtfertigt erscheinen lässt. Eine Schadenersatzpflicht ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sich der Schädiger in einem fahrlässig verschuldeten Irrtum über eine Notwehrsituation befand. Dies gilt auch, wenn der Schädiger die Grenzen der Notwehr nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschritt, aber einzusehen vermochte, dass er den Angreifer in höherem Maße gefährde als zur Abwehr des Vorgehens des Gegners notwendig war.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 3/72  
Entscheidungstext OGH 19.01.1972 1 Ob 3/72  
EvBl 1972/219 S 433
- 8 Ob 204/73  
Entscheidungstext OGH 06.11.1973 8 Ob 204/73
- 1 Ob 564/83  
Entscheidungstext OGH 09.03.1983 1 Ob 564/83  
Vgl auch
- 4 Ob 116/19s  
Entscheidungstext OGH 26.11.2019 4 Ob 116/19s  
Veröff: SZ 2019/106

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0009045

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)